



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-09435-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
**Auswirkungen des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes zum
Klima- und Transformationsfond**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

13.12.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Folgende Sachverhalte werden den Antworten zu den einzelnen Fragen vorangestellt:

Alle aufgeführten Einschätzungen sind vorläufig, sie unterliegen einem raschen politischen Wandel, der in unterschiedlichen Äußerungen der Bundesregierung und der Regierungsfractionen seinen Ausdruck findet.

Nach aktuellem Stand (04.12.2023) sind folgende Mittel und Programme mit größerem Fördervolumen von den Sperrungen betroffen:

- EEG-Förderung Bundeshalt (bisher vorgesehene Mittel im KTF: 12,6 Mrd. EUR)
- Aufbau der Wasserstoffindustrie (bisher vorgesehene Mittel im KTF: 3,8 Mrd. EUR)
- Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung von Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung (bisher vorgesehene Mittel im KTF: 100 Mio. EUR)
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (bisher vorgesehene Mittel im KTF: 800 Mio. EUR)
- Förderung des Ausbaus der Stromübertragungsnetze (Übertragungsnetzentgelte Höhe von 5,5 Mrd. EUR)

Darüber hinaus sind weitere Programme betroffen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat inzwischen eine Liste mit Förderprogrammen veröffentlicht, die wegen der Ausgabensperre im Bundeshaushalt vorläufig gestoppt sind. Mit sofortiger Wirkung werden keine Anträge zu den Programmen mehr bewilligt oder angenommen. Projekte mit bereits erteilten Förderzusagen könnten hingegen weiterverfolgt werden.

Im Einzelnen wurden die Fördermittel für folgende Programme gestoppt:

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
- Energieberatung für Wohngebäude (EBW)

- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)
- Aufbauprogramm Wärmepumpe (AWP) (Förderung Teilnahme an Schulungen von Mitarbeitern, die Wärmepumpen einbauen und warten sollen)
- Förderprogramm Serielle Sanierung
- Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie)
- Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft und Kommunen (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)
- Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land

Ausgenommen von der Antragspause sind die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und die Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus).

Nach Angaben der KfW besteht außerdem ein Antrags- und Bewilligungsstopp für verschiedene Programme der Energetischen Stadtsanierung (Programme 201, 202 und 432) sowie dem Härtefallprogramm für Wohnungsunternehmen (Programm 805). Fortgeführt werden die Förderprogramme für effiziente Gebäude (264 bzw. 464) und klimafreundlichen Neubau (498 bzw. 499).

1. Welche Projekte in Leipzig werden aktuell über den KTF gefördert - wie hoch ist das Fördervolumen?

Die nachfolgenden Antworten nehmen Bezug auf verschiedene laufende Projekte, die über den KTF gefördert werden und auf Projekte zu denen ein Förderbescheid bereits vorliegt. Inwieweit es sich dabei um eine vollständige Erfassung handelt, konnte noch nicht ermittelt werden.

2. Wie wirkt sich dieses Urteil und ein mögliches Wegfallen der Mittel auf Baumaßnahmen zur Energiewende (auch im L-Konzern) aus?

Den Leipziger Stadtwerken liegen aktuell Förderzusagen in Höhe von knapp 100 Mio. EUR für diverse Projekte in den zuvor genannten Förderinstrumenten vor. Es wird davon ausgegangen, dass die bereits zugesagten Fördermittel im Jahr 2024 auch abgerufen werden können.

Grundsätzlich behält sich der Fördermittelgeber jedoch in jedem Bescheid einen Vorbehalt bzgl. der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes vor, so dass diese Bescheide ganz oder teilweise widerrufen werden könnten. Ein solcher Widerruf ist im Kontext von Bundesförderungen in der Vergangenheit noch niemals erfolgt und liegt aktuell nicht vor.

Ob und in welcher Höhe sich das Urteil auf zukünftige Förderzusagen für Baumaßnahmen auswirkt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da den Stadtwerken regelmäßig keine Informationen vorliegen, wie die einzelnen Förderprogramme im noch zu verabschiedeten Haushaltsgesetz 2024 der Bundesregierung refinanziert werden sollen. Eine Ausnahme bilden die Fördermöglichkeiten des KWK-Gesetzes für den Fernwärmeausbau. Diese weisen zwar eine geringere Förderung (30 %) als BEW (40 %) aus, sind jedoch nicht haushaltsrelevant, da sie sich aus durch Umlagen finanzierten Stromabgaben speisen. Ein vollständiger oder auch teilweiser Wegfall von Fördermitteln hätte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsbewertung der betroffenen Projekte. Sollte in den Folgejahren keine Förderung von Baumaßnahmen zur Energiewende erfolgen,

wird eine fristgerechte Umsetzung der seitens der Stadt an die Stadtwerke gestellten Anforderungen mit dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung kaum möglich sein.

Absehbar ist bereits, dass die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, der die Grundlage für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2038 darstellt und damit zentral für eine klimaneutrale Stadt ist, nicht ohne hierfür notwendige Investitionszuschüsse aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) möglich ist. Die Städte und ihre kommunalen Versorgungsunternehmen, die Wohnungswirtschaft und das Handwerk benötigen schnellstmöglich wieder Planungs- und Investitionssicherheit, da die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfond gerade für Investitionen in die Infrastruktur sehr weitreichend sind. Hierzu bedarf es einer gesicherten Infrastrukturfinanzierung für die Wärmewende.

3. Wie schätzt die Verwaltung die möglichen Auswirkungen auf private Bauherren aus, welche beispielsweise eine Wärmepumpe und/oder eine Dachsolaranlage anschaffen?

Bestandsbauten: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahmen BEG-EM) wirkt weiter und ist von der Haushaltssperre nicht betroffen.

Mit Stand vom 05.12.2023 ist eine Förderung von Wärmenetzen, Gebäude-Energieberatungen, Wärmepumpen, serielle Sanierungen und klimafreundlichen Kältemitteln derzeit ausgeschlossen. Durch den aktuellen Wegfall der Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds sind daher direkte Auswirkungen auf private Bauherren zu erwarten. Der Wille zur Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung ist zumeist davon abhängig, ob eine Bereitstellung von Fördermitteln ermöglicht wird, da dies beim aktuellen Leitzinssatz einen entscheidenden Anreiz darstellt.

Neubauten: Die 2020 eingeführte Förderung für die Installation von Wärmepumpen in Neubauten ist bereits Anfang 2021 ersatzlos eingestellt worden. Im Rahmen von größeren Wohnungsbauprojekten (> 16 Mehrfamilienhäusern bzw. > 100 Wohneinheiten) kann über das Programm Bundesförderung effiziente Wärmenetze (Einzelmaßnahme BEW-EM) eine Förderung für Investitionen in Wärmenetze mit einem hohen Anteil Erneuerbarer Energien (> 75 %) beantragt werden (u. a. Wärmepumpe oder Geothermie, Biomasse; eine Förderung von PV-Aufdachanlagen ist nicht möglich). Diese Mittel sind von der aktuellen Haushaltssperre betroffen. Maßnahmen zu bereits erfolgten Förderzusagen können jedoch weiterverfolgt werden.

Auswirkungen auf private Bauherren könnte ein Stopp des KfW-Programms KFN (Klimafreundlicher Neubau) haben. Dieses Förderprogramm gewährt privaten Bauherren zinsverbilligte Kredite für den Neubau eines Hauses bzw. einer Wohnung von bis zu 150.000 EUR. Die KfW hat aktuell einen vorläufigen Antrags- und Zusagestopp für vier Programme für Wohnen und Bauen verhängt, wobei das KFN bislang nicht betroffen war. Nach Aussage der KfW könnten allerdings noch weitere Programme betroffen sein.

4. Wie wirkt sich das Urteil und ein mögliches Wegfallen der Mittel auf den Ausbau des mitteldeutschen Wasserstoffnetzes aus?

Direkte Auswirkungen auf den Ausbau des Wasserstoffkernnetzes sind nicht gegeben. Die indirekten Auswirkungen, über die nicht mehr geförderte Transformation der Industrie in die Wasserstoffzukunft sind in den nächsten Monaten gegebenenfalls neu zu bewerten.

5. Welche Maßnahmen für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind betroffen?

Im Verkehrs- und Tiefbauamt sind 2 Projekte geplant bzw. in Umsetzung, die sich aus dem KTF finanzieren. Da hierzu bereits die Zuwendungsbescheide vorliegen, ist aber davon auszugehen, dass die Finanzierung gesichert ist.

1. Errichtung eines Fahrradstreifens in der Bornaischen Straße zwischen Connewitzer Kreuz und Wiedebachplatz: Mittelbewilligung für 2026 in Höhe von 19.123,00 €
2. Verbundprojekt: Absolut II: Mittelbewilligung für 2023-2027 in Höhe von 1,569 Mio. €

Zudem hat sich die Stadt Leipzig am Förderaufruf „Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen“ beteiligt. Die Fördermittel sind vorgesehen zur Umsetzung eines Fahrradparkhauses im Leipziger Hauptbahnhof. Durch eine 75%ige Förderung des Bundes ist es möglich, ein Fahrradparkhaus zu realisieren. Der Förderaufruf „Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen“ ist von den Haushaltssperrungen berührt. Eine Bewilligung des Vorhabens ist in diesem Haushaltsjahr somit voraussichtlich nicht mehr möglich. Für das weitere Vorgehen im Projekt bedeutet dies, dass die aktuell vorgesehenen Meilensteine, der Abschluss eines LOI mit dem Betreiber der Leipzig Hauptbahnhof Promenaden sowie den Leipziger Verkehrsbetrieben noch zum Ende gebracht werden. Darüberhinausgehende Meilensteine zur Realisierung des Projektes werden allerdings bis auf Weiteres nicht vorangebracht.

6. Welche Maßnahmen der LVB sind betroffen?

Nach Einschätzung der Leipziger Verkehrsbetriebe sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die gesetzlich basierten Förderkulissen GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bzw. der Regionalisierungsmittel betroffen. Gemäß aktueller öffentlicher Aussage der Bundesregierung gilt der Haushaltsstopp nur für neu abzuschließende Verpflichtungen des Bundes (Verpflichtungsermächtigungen). Die bei den Leipziger Verkehrsbetrieben vorgesehenen Projekte zur Stärkung von Umlandverkehren sowie zum autonomen Fahren finanziert sich zwar aus dem Klima- und Transformationsfonds, sind aber aufgrund vorliegender Bescheide, soweit derzeit absehbar, nicht vom aktuellen Haushaltsstopp betroffen.

Anlage/n
Keine